

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 4. Februar 2000

Teil I

9. Kundmachung: Aufhebung der Ziffer 46 des § 376 der Gewerbeordnung 1994 durch den Verfassungsgerichtshof

9. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Ziffer 46 des § 376 der Gewerbeordnung 1994 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139a in Verbindung mit Art. 139 Abs. 5 und 6 B-VG wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1999, G 128/98-8, V 65/98-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. Jänner 2000, die Ziffer 46 des § 376 der Gewerbeordnung 1994, Anlage 1 zur Kundmachung BGBl. Nr. 194/1994 über die Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wegen Überschreitung der Grenzen der erteilten Ermächtigung aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

Klima